

#ichhabnichtangezeigt
c/o Frau Daniela Oerter
Eggenfeldener Straße 123
81929 München

13. September 2012

Sehr geehrte Frau Oerter,
sehr geehrte Frau Lorenz,
sehr geehrte Frau Kleine,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2012, mit dem Sie mir den offenen Brief der Kampagne gegen sexualisierte Gewalt haben zukommen lassen.

Die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt ist ein vordringliches Anliegen des Bundesministeriums der Justiz und auch mir persönlich besonders wichtig. Mit Ihnen bin ich der Ansicht, dass Sexualdelikte nicht verschwiegen werden dürfen. Um dieses Anliegen zu befördern, habe ich im Frühjahr 2010 den Runden Tisch gegen den sexuellen Kindesmissbrauch initiiert, der sich intensiv mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs in Institutionen und Familien befasst hat.

So haben sich zum Thema „Vermeidung eines Klimas des Schweigens“ Arbeitsgruppen des Runden Tisches mit der Frage auseinandergesetzt, wie Straftaten besser als bisher von den Betroffenen mitgeteilt und zur Anzeige gebracht werden können. Die von mir geleitete Arbeitsgruppe hat Leitlinien zur besseren Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden entwickelt, die konkret vereinbarte Verfahrensweisen enthalten, wie Einrichtungen im Fall des Verdachts auf ein Sexualdelikt vorgehen sollten. Wir sind dabei, auf der Basis dieser Leitlinien Handreichungen für die Praxis zu entwickeln. Die Leitlinien enthalten auch Hinweise darauf, wie die Präventionsmaßnahmen der Einrichtungen mit den Erfordernissen der Beweissicherung bei Sexualstraftaten im Rahmen der Ermittlungsarbeit in Einklang zu bringen sind.

Die anonyme Spurensicherung bei Sexualstraftaten wird in Städten und Gemeinden bereits heute verbreitet angeboten wird. Es handelt sich um eine dem Strafverfahren vorgelagerte

Maßnahme, mit der vorsorglich Beweise für ein eventuelles späteres Ermittlungsverfahren gesichert werden sollen. Die Entscheidung über solche Maßnahmen obliegt allerdings allein der Zuständigkeit und Organisationshoheit der Länder und den Akteuren vor Ort.

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage der strafrechtlichen Verjährung hat der Runde Tisch die Empfehlung ausgesprochen, auch den Lauf der strafrechtlichen Verjährung – wie heute bereits den der zivilrechtlichen – erst am 21. Geburtstag des Opfers beginnen zu lassen. Danach würde zukünftig jeder schwere sexuelle Kindesmissbrauch frühestens mit Vollendung des 41. Lebensjahres des Opfers verjähren, wobei sich die Frist bei etwaigen Unterbrechungshandlungen, z. B. der ersten Vernehmung des Beschuldigten, bis zum 61. Lebensjahr des Opfers verlängern könnte. Dieser Forderung soll im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) entsprochen werden, den das Bundesministerium der Justiz in Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches erarbeitet hat.

Der Gesetzentwurf sieht zudem weitere Verbesserungen der Rechte der Opfer insbesondere von sexuellem Missbrauch vor. Insbesondere handelt es sich dabei um Maßnahmen, die die Belastungen für Opfer von Straftaten abmildern sollen, wenn diese sich zur Anzeige einer Straftat entschließen und damit als Opferzeuginnen oder -zeugen an einem Strafverfahren teilnehmen. So sollen beispielsweise Mehrfachvernehmungen vermieden, Informationsrechte gestärkt und die Möglichkeiten zur Beiordnung eines für das Opfer kostenlosen Opferanwalts ausgeweitet werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Juni 2011 beim Deutschen Bundestag eingebracht und wird zurzeit noch dort beraten.

Im Hinblick auf die Rechte der Nebenklägerinnen und Nebenkläger, die in den von Ihnen in Bezug genommenen Forderungen des 37. Feministischen Juristinnentages angesprochen werden, wurde vom Runden Tisch die Empfehlung ausgesprochen, dass die Opfer von Sexualstraftaten stärker als bisher vor verfahrensbeendenden Maßnahmen gehört werden sollen. Dies hat zur Änderung der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geführt. So sieht Nummer 222a Absatz 1 RiStBV nunmehr vor, dass vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen dem Opfer einer Sexualstraftat Gelegenheit gegeben werden soll, zum beabsichtigten Verfahrensabschluss Stellung zu nehmen. Darüber hinaus soll dem Anwalt des Verletzten oder gegebenenfalls auch dem Verletzten selbst Gelegenheit gegeben werden, sich bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstandes nach § 160b StPO zu seiner Schutzbedürftigkeit zu äußern.

Erfreulicherweise sind die Diskussionen des Runden Tisches auch in einem weiteren Punkt auf fruchtbaren Boden gefallen. Die Justizministerkonferenz hat mit Beschluss vom 13. und 14. Juni 2012 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, Standards für die Anforderungen an die von Ihnen im offenen Brief ebenfalls angesprochene psychosoziale Prozessbegleitung und an deren Weiterbildung zu entwickeln, die möglichst bundeseinheitlichen Qualitätskriterien entsprechen soll. Die Justizministerinnen und Justizminister bewerten die psychosoziale Prozessbegleitung als eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten und halten es im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten für grundsätzlich erforderlich, dass die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien genügt. Dies entspricht einem Wunsch des Runden Tisches nach Entwicklung möglichst einheitlicher Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung aus der Praxis heraus. Das Bundesministerium der Justiz wird an dieser Arbeitsgruppe mitwirken.

Ich halte all diese Maßnahmen für weitere wichtige Bausteine, um sexualisierte Gewalt in Deutschland wirksam zu bekämpfen und die Begleitung und den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Es gibt aber sicher noch viel zu tun. Insbesondere muss Aufklärungsarbeit geleistet werden. Mit Ihrer Initiative tragen Sie in aner kennenswerter Weise dazu bei, dass sexualisierte Gewalt nicht einfach hingenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Lütken', followed by a horizontal line and another signature that is less legible.